BERLIN 🕺

| Standesamt Marzahn-Hellersdorf | |
|----------------------------------------------------|---|
| Anschrift | 2 |
| Postanschrift | 2 |
| Kontakt | 2 |
| Barrierefreie Zugänge | |
| Öffnungszeiten | 2 |
| Verkehrsanbindungen | 2 |
| Sonstige Hinweise zum Standort | |
| Zahlungsmöglichkeiten | 3 |
| Sterbefall im Ausland - Nachbeurkundung beantragen | |
| Voraussetzungen | Δ |
| Erforderliche Unterlagen | |
| Formulare | |
| Gebühren | |
| Rechtsgrundlagen | |
| Weiterführende Informationen | |
| Hinweise zur Zuständigkeit | |

Standesamt Marzahn-Hellersdorf

Bezirksamt Marzahn - Hellersdorf

Anschrift

Alice-Salomon-Platz 3 12627 Berlin

Postanschrift

Kontakt

Telefon: (030) 115 Fax: (030) 90293-2183

Internet:

http://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fu

er-buergerdienste/standesamt/ E-Mail: standesamt@ba-mh.berlin.de

Barrierefreie Zugänge









Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Verkehrsanbindungen



0.1km U Hellersdorf

195, N5, U5

0.2km <u>U Hellersdorf [Pos. 6]</u>

U5

🚾 Tram

0.1km U Hellersdorf

18, M6

Sonstige Hinweise zum Standort

Vaterschaftsanerkennung

Aufgrund personeller Engpässe können im Standesamt Marzahn-Hellersdorf voraussichtlich bis auf Weiteres keine Erklärungen zur Vaterschaftsanerkennung entgegengenommen werden.

Zuständig für die Entgegennahme einer solchen Erklärung sind auch Jugendämter und Notare. Dort können Sie zusätzlich, wenn gewünscht, Erklärungen zum

26.04.2024 2/6 gemeinsamen Sorgerecht abgeben. Auf der Internetseite des Jugendamtes Marzahn-Hellersdorf gibt es dazu ausführliche Informationen.

• Sterbefälle anzeigen

Bestattungsunternehmen können dienstags und donnerstags jeweils von 11:30 Uhr bis 12:15 Uhr die gesonderte Terminsprechzeit nutzen. <u>Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin auf unserer neuen Internetseite, um Sterbefälle anzuzeigen!</u>

• Geburtsurkunden - Erstbeurkundung

Die Zusendung von Geburtsurkunden für die Erstbeurkundung Neugeborener erfolgt ausschließlich auf dem Postweg. Gegebenenfalls erforderliche Rücksprachen zur Bearbeitung, z.B. Nachreichung notwendiger Unterlagen, erfolgen ausschließlich telefonisch oder per Post.

• Erreichbarkeit (telefonisch)

Für dringende Fragen erreichen Sie das Standesamt montags und donnerstags jeweils von 09:00 bis 10:00 Uhr telefonisch unter (030) 90293-2177. Bitte beachten Sie, dass die angegebene Telefonnummer außerhalb der telefonischen Sprechzeiten nicht erreichbar ist.

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

26.04.2024 3/6

Sterbefall im Ausland - Nachbeurkundung beantragen

Eintragung eines Sterbefalls einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit im Ausland auf Antrag im deutschen Sterberegister (Nachbeurkundung).

Ist ein naher Angehöriger im Ausland verstorben, können Sie die nachträgliche Beurkundung des Sterbefalls im Sterberegister beim Standesamt in Deutschland beantragen. Eine Pflicht zur Nachbeurkundung besteht nicht – ordnungsgemäß ausgestellte Urkunden aus dem Ausland werden in Deutschland grundsätzlich anerkannt. Der nachträgliche Eintrag in das Sterberegister kann jedoch von Vorteil sein, weil Ihnen das deutsche Standesamt dann eine deutsche Sterbeurkunde ausstellen kann. Etwaige Übersetzungen und Beglaubigungen der ausländischen Urkunde entfallen somit künftig.

Eintragung ins Melderegister

Sofern die verstorbene Person zuletzt im Inland lebte und Sie keine Nachbeurkundung beantragen wollen, müssen Sie den Sterbefall beim Bürgeramt in das Melderegister eintragen lassen.

Voraussetzungen

Der Sterbefall hat sich im Ausland ereignet.

Die verstorbene Person hatte die deutsche Staatsangehörigkeit. Oder die verstorbene Person war staatenlos, heimatloser Ausländer oder anerkannter ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eltern und Kinder der verstorbenen Person sowie deren Ehegatte bzw. Lebenspartnerin/Lebenspartner. Andere Personen sind antragsberechtigt, wenn sie ein rechtliches Interesse geltend machen. Ferner kann auch die für den Sterbeort zuständige deutsche Auslandsvertretung die Nachbeurkundung beantragen.

• Inlandswohnsitz ist oder war vorhanden

Maßgeblich ist der letzte Wohnsitz der verstorbenen Person, ersatzweise der Inlandswohnsitz der antragstellenden Person. Sofern kein Inlandswohnsitz bestand bzw. besteht, ist der letzte deutsche Wohnsitz maßgeblich.

 Hinweis: Wenn weder für die verstorbene Person noch für die antragstellende Person jemals ein Inlandswohnsitz bestanden hat (auch nicht als Kind), ist das Standesamt I in Berlin zuständig und Sie benötigen eine andere Dienstleistung.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Nachbeurkundung des Sterbefalls
- Sterbeurkunde
- Geburtsurkunde
- gegebenenfalls Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde
- gegebenenfalls Nachweis über die Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft
- Personalausweis oder Reisepass der antragstellenden und der

26.04.2024 4/6

verstorbenen Person oder Nachweis über die Staatsangehörigkeit

- Beglaubigte Übersetzung oder Überbeglaubigung
 Fremdsprachige Urkunden bedürfen grundsätzlich einer beglaubigten deutschen Übersetzung und gegebenenfalls einer Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation).
- Die Erforderlichkeit weiterer Unterlagen ist vom Einzelfall abhängig Sollte die Vorlage weiterer Unterlagen oder Nachweise erforderlich sein, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung nach Aufnahme der Bearbeitung.

Formulare

• Antrag auf Nachbeurkundung des Sterbefalls (https://www.berlin.de/labo/_assets/standesamt-i/antrag_auf_beurkundung_ei nes sterbefalls final 11.20 .pdf)

Gebühren

- 40,00 Euro: Eintragung im deutschen Sterberegister
- 80,00 Euro: Eintragung im deutschen Sterberegister sofern ausländisches Recht zu beachten ist
- 4,00 Euro bis 40,00 Euro: bei Rücknahme oder Ablehnung des Antrages

Urkunden

- 12,00 Euro: Ausstellung Sterbeurkunde
- 6,00 Euro: jede weitere gleichzeitig ausgestellte Sterbeurkunde
- 12,00 Euro: Ausstellung internationale Sterbeurkunde
- 6,00 Euro: jede weitere gleichzeitig ausgestellte internationale Sterbeurkunde
- 12,00 Euro: beglaubigter Registerausdruck aus dem Sterberegister
- 6,00 Euro: jeder weitere gleichzeitig ausgestellte beglaubigte Registerausdruck

Rechtsgrundlagen

- Personenstandsgesetz (PStG) § 36 (https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/ 36.html)
- Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV) § 9

(https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7 +9&psml=bsbeprod.psml&max=true)

Weiterführende Informationen

 Sterbefall im Ausland - Erstbeurkundung / Erstregistrierung - ohne Inlandswohnsitz

(https://service.berlin.de/dienstleistung/326165/)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Standesamt des letzten Wohnbezirks der verstorbenen Person, erstzweise der Wohnbezirk der antragstellenden Person. Sofern derzeit kein

26.04.2024 5/6

Inlandswohnsitz besteht, ist das Standesamt des letzten deutschen Wohnsitzes der verstorbenen Person, ersatzweise der antragstellenden Person zuständig.

26.04.2024 6/6